

Allgemeine Geschäftsbedingungen der „med-care-solution“

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die med-care-solution berät und unterstützt Krankenhäuser, Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen (im folgenden Auftraggeber genannt) bei der Personalbeschaffung mit dem Ziel den bestqualifiziertesten Kandidaten für das Unternehmen zu gewinnen.

Die med-care-solution berät und unterstützt Ärzte und medizinisch/ pharmazeutisches Fachpersonal aller Fachrichtungen bei der Planung ihrer Karriere und der Entwicklung beruflicher Perspektiven sowie der Auswahl geeigneter Festanstellungsverträge oder auch zeitlich begrenzter Vertretungsaufträge auf Honorarbasis. Ebenfalls vermittelt die med-care-solution den Abschluss von Verträgen zwischen frei- oder hauptberuflich tätigen Ärzten einerseits (im Folgenden:Arzt) und Krankenhaus oder Facharztpraxis andererseits (im Folgenden: Auftraggeber)genannt.

Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche Geschäftskontakte zwischen dem Auftraggeber und der med-care-solution.

Der Auftraggeber stellt für die erfolgreiche Rekrutierung alle erforderlichen Unterlagen, Daten und Informationen zur Verfügung. Mit Zusendung des Stellenfragebogens wird ein Auftrag erteilt und erklärt, dass die AGB's gelesen und akzeptiert werden.

§ 2 Leistungen

Die med-care-solution verfügt über ein hervorragendes Netzwerk und einen aussagekräftigen Bewerberpool. Der Auftraggeber beauftragt die med-care-solution einen Arzt/ medizinisch/ pharmazeutisches Fachpersonal zur Festanstellung oder als Honorarvertreter zu finden. Der Auftraggeber erhält ein geeignetes Bewerberprofil, verbunden mit einer Beraterempfehlung. Der Beratungsprozess kann als Serviceleistung, die Verhandlung zwischen Arbeitgeber und dem Bewerber, die Zusammenstellung von Informationen zum Einsatz und die organisatorische Vorbereitung des Bewerberprozesses, sowie das Erstellen und Bearbeiten von Formalitäten beinhalten, sofern der Auftraggeber dieses wünscht.

§ 3 Beratervertrag

Durch die Beauftragung der med-care-solution (durch den Auftraggeber) kommt ein Beratervertrag zu Stande. Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages (zwischen Auftraggeber und Bewerber) wird ein Beratungshonorar fällig. Aus dem Beratervertrag ergibt sich kein Anspruch des Auftraggebers auf Vermittlung eines Bewerbers.

§ 4 Beratungshonorar

Der Vergütungsanspruch/Beratungshonorar der med-care-solution entsteht erst durch das Zustandekommen eines Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem von uns vorgeschlagenen Bewerber.

Der Auftraggeber verpflichtet sich die vereinbarte Vergütung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen.

Das Beratungshonorar beträgt bei Festanstellungen zwei Brutto-Monatsgehälter, zahlbar in zwei Raten. Erste Rate Fälligkeit mit Abschluss des Arbeitsvertrages und Rechnungsstellung innerhalb von 8 Tagen. Die zweite Rate nach Ablauf des fünften

Beschäftigungsmonates und Rechnungsstellung, zahlbar innerhalb von 8 Tagen. Dies gilt auch, wenn sich die Festanstellung aus einer von med-care-solution vermittelten Honorarvertretung ergibt. Das Honorar für zeitlich begrenzte Vertretungsaufträge (Zeitverträge) wird individuell verhandelt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 Haftungsausschluss

Die med-care-solution haftet nicht für Schadenersatzverpflichtungen aus der ärztlichen Tätigkeit. Die med-care-solution übernimmt keinerlei Haftung für die Verfügbarkeit oder die berufliche Qualifikation des Arztes. Sie haftet nur im Falle eigener vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder Arglist.

§ 6 Datenschutz

Die Vertragspartner erklären sich mit der elektronischen Speicherung und Weitergabe der Daten an die jeweils anderen Vertragspartner durch die med-care-solution einverstanden. § 6 Satz 1 gilt auch für potentielle Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen während der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere die Inhalte und Konditionen des Vertrages, sowie als vertraulich gekennzeichnete Geschäftsangelegenheiten, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und tragen für deren Einhaltung Sorge. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort. Der Kunde versichert, die Daten der med-care-solution Bewerber nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften und ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung zu verarbeiten sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten der Bewerber zu ergreifen, die die Pflichten des Art. 25 DSGVO erfüllen.

Er verpflichtet sich ferner dazu, die Daten nur für die Dauer zu speichern, die nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist und sie zu löschen, soweit keine Archivierung nach den gesetzlichen Vorschriften vorgeschrieben ist.

§ 7 Konkurrenzschutzklausel und Geheimhaltung

Die Vertragsparteien vereinbaren Stillschweigen über alle im Rahmen dieses Beraterverhältnisses bekannt gewordenen Informationen über Ärzte und den Geschäftsbetrieb der med-care-solution.

Die med-care-solution verpflichtet sich, alle überlassenen Unterlagen, Daten und Informationen, die aus Anlass der Tätigkeit für den Auftraggeber über diesen bekannt werden für die Dauer des Vertrags und nach dessen Beendigung absolut vertraut zu behandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihr zur Einsicht überlassenen Unterlagen vorgeschlagenen Kandidaten ausschließlich zum eigenen Gebrauch zu verwenden. Und nicht – auch nicht auszugsweise – an Dritte weiterzuleiten oder zu missbrauchen. Im Widrigkeitsfalle ist der Auftraggeber der med-care-solution zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 8 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Neunkirchen.

§ 9 Schlussabstimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser Vereinbarungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder Teilbestimmungen tritt eine solche Regelung, die der unwirksamen Bestimmung in ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.

Änderungen oder Ergänzungen in der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Schiffweiler, 08.06.2021